



# KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

[www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt](http://www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt)

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;  
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

---

Freitag, 18.07.2025

Nr. 13

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach	66
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe vom 16.08.2001 3. Änderungssatzung	66
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenkernather Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2025	67
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rieden, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2025	68
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2025	70

---

### **Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach**

Am Donnerstag, 31.07.2025, findet im Rathaus der Stadt Sulzbach-Rosenberg, Luitpoldplatz 25, 92237 Sulzbach-Rosenberg, 09.00 Uhr, im Mittleren Rathaussaal eine nicht öffentliche Verwaltungsratssitzung des AS Technologie- und Gründerzentrums, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach, statt.

gez.  
Stefan Frank  
Erster Bürgermeister und Verwaltungsratsvorsitzender

---

### **Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe vom 16.08.2001, 3. Änderungssatzung**

Aufgrund von Art. 44 Abs.1 und Art. 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung:

## § 1

§ 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden durch Veröffentlichung im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt des Landkreises Amberg-Weizsäckchen amtlich bekanntgemacht. Auf die einschlägig öffentlich zugängliche Internetseite des Landkreises Amberg-Weizsäckchen wird verwiesen. Zusätzlich erfolgt ein Hinweis auf der Webseite des Zweckverbandes unter <https://www.ebermannsdorf.de/zweckverband-diebis-gruppe> mit einem Link zum Kreisamtsblatt.“

## § 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebermannsdorf, 14.07.2025

gez.

Erich Meidinger

Zweckverbandsvorsitzender

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenkernnather Gruppe, Landkreis Amberg-Weizsäckchen, für das Haushaltsjahr 2025**

- I. Aufgrund der Art. 40 Abs 1 des Gesetzes überkommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.379.662,00 €
-----------------------------------	----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	431.266,00 €
-----------------------------------	--------------

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan sind in Höhe von 100.000,00 € vorgesehen.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltsatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Ursensollen, 12.06.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkernnather Gruppe  
gez.

Hummel

1. Verbandsvorsitzender

II. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat mit Schreiben vom 14.07.2025 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III. Die Satzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ursensollen, Zum Wasserwerk 12, innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt eine Woche lang öffentlich auf.

Ursensollen, 16.07.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkernnather Gruppe  
gez.

Hummel

Verbandsvorsitzender

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Rieden, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit .....€ 584.800,00 €  
und

**im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit .....€ 19.500,00 €  
ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(1) **Schulverbandsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 446.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 149 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.993,96 € festgesetzt.

(2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2025 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Rieden, 17.07.2025  
Schulverband Rieden  
gez.  
Erwin Geitner  
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Rieden, Hirschwalder Str. 27, bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Rieden, 17.07.2025  
Schulverband Rieden  
gez.  
Erwin Geitner  
Schulverbandsvorsitzender

---

I.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe  
(Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund der §§ 10, 17 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; der schließt  
**im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 86.560,-- EUR**  
und  
**im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 55.840,-- EUR**  
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Ebermannsdorf, den 02.07.2025  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe  
gez.  
Erich Meidinger  
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 14.07.2025 – Az: 43-941.01.10 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche ab dem Tag der Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Gemeindeverwaltung Ebermannsdorf, Rathausplatz 1) öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Ebermannsdorf, den 17.07.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe

gez.

Erich Meidinger

Verbandsvorsitzender